

Zur zivilen Registrierung des Klerus in der Diözese Baoding: Hirtenbrief und eine Gegenstimme

Vorbemerkung: Die beiden hier vorgestellten Dokumente machen beispielhaft die internen Spannungen und Schwierigkeiten deutlich, die in manchen chinesischen Diözesen, besonders solchen mit einer starken Untergrundgemeinschaft, durch die Zwangsmaßnahmen der Behörden zur „Transformation“ des Untergrundklerus entstanden sind. Diese Maßnahmen setzten unmittelbar nach der Unterzeichnung des sino-vatikanischen Abkommens über Bischofsernennungen am 22. September 2018 in verstärktem Maß ein. Sie stellten viele im Untergrund vor Gewissensprobleme, da die Behörden in der Regel die Unterzeichnung eines Dokuments verlangen, in dem das Prinzip der Unabhängigkeit der chinesischen Kirche akzeptiert werden muss. Der Heilige Stuhl äußerte sich relativ spät und nicht ganz eindeutig zu diesem Problem, und zwar in den im Folgenden häufig zitierten „Pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“ vom 28. Juni 2019 (deutsche Übersetzung in *China heute* 2019, Nr. 2, S. 87-88).

Die Diözese Baoding 保定 in der Provinz Hebei hat traditionell eine sehr starke Gemeinschaft im Untergrund. Der Diözesanbischof, Untergrundbischof Su Zhimin 苏志民, ist seit 1997 im Polizeigewahrsam verschwunden. Sein Weihbischof An Shuxin 安树新 beschloss nach seiner Entlassung aus zehnjähriger Haft 2006, mit den Behörden zu kooperieren, und ließ sich 2010 offiziell als Bischof von Baoding installieren, was zu einer Spaltung der Untergrundgemeinschaft von Baoding führte. Zuletzt hat der Druck auf den Untergrund enorm zugenommen. Wie *Asia-News* am 3. Mai 2022 meldete, sind in den ersten vier Monaten dieses Jahres 10 Untergrundpriester der Diözese Baoding von den Behörden verschleppt worden, um sie zum Beitritt zur offiziellen Kirche zu zwingen. Ein Großteil der Untergrundpriester der Diözese hat sich angesichts der Situation in letzter Zeit registrieren lassen, sie werden deshalb aber teilweise von den Gläubigen nicht mehr akzeptiert.

In diesem Kontext ruft Bischof An in seinem Hirtenbrief vom 15. Juni 2022 alle Priester der Diözese auf, den behördlich anerkannten Klerikerstatus zu erwerben, und bezeichnet dies als notwendig, um die Gemeinschaft mit dem Bischof und die Einheit der Diözese zu wahren. Ein Autor mit dem Pseudonym Dao'an 道安 – möglicherweise ein Untergrundpriester – widerspricht dieser Argumentation. Beide Texte ziehen als Beleg für ihre Argumente das Kirchenrecht und päpstliche Dokumente heran. Der Hirtenbrief wurde auch von dem Generalsekretär der Diözese, dem Priester Cui Xingang 崔新刚, unterzeichnet.

Der Hirtenbrief mit dem chinesischen Titel 关于保定教区圣职人员民事登记的牧函 und der Text von Dao'an mit dem Titel 《关于保定教区圣职人员民事登记的牧函》符合《圣座关于中国神职人员民事登记的牧灵指导》的精神吗? wurden im Internet verbreitet und finden sich u.a. unter www.ccccn.org/zhongfan/2022-07-19/69510.html. Beide Texte wurden von Anton Weber SVD aus dem Chinesischen übersetzt. Die Anmerkungen wurden von der Redaktion von *China heute* ergänzt. kwt

Hirtenbrief zur zivilen Registrierung der Kleriker in der Diözese Baoding

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Die Liebe Gottes des Vaters, die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes seien mit euch!

Mit der Politik der Regierung für eine umfassende Rechtsstaatlichkeit kam es auch in der Gestaltung unserer Diözese zu beträchtlichen Veränderungen. Im Verlauf der vergangenen Monate haben über 30 Priester mit dem Diözesanbischof gemeinsam Gottesdienst gefeiert,¹ um im Sinne der Lehre Christi mit dem Bischof der Ortskirche und dem Haupt der Universalkirche ihre Gemeinschaft zu bezeugen. Dies ist eine Folge des Einflusses der Gnadenkraft des Heiligen Geistes, hier hat Gott über die Staatsgewalt eine erzwungene Einheit unserer Diözese bewirkt. Obwohl eine solche „schmerzliche“ Form der Einheit nicht in unserem Sinne war, so verstehen wir doch durchaus, dass eine auf diese Weise erreichte Gemeinschaft als eine tiefempfundene Buße durchgestanden sein will.

Dass über viele Jahre Priester und Gläubige treu durchgehalten haben, ist das Zeugnis einer tiefen Liebe zur Kirche. Alle haben sich an ihrem jeweiligen Standort allen erkennbar für die Ortskirche eingesetzt, und wir sind überzeugt, dass Gott es ihnen allen anrechnet als Verdienst fürs ewige Leben.

In den letzten Jahren fanden unter der Führung des Papstes in Rom innerhalb der chinesischen Kirche viele Änderungen politischer Natur statt. Zunächst kam es zwischen der chinesischen Regierung und dem Heiligen Stuhl (dem Papst) am 22. September 2018 zur Unterzeichnung des „Vorläufigen Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und der Volksrepublik China über die Ernennung von Bischöfen“. Der Papst akzeptierte sieben (nach dem Kirchenrecht) illegal geweihte Bischöfe, die noch unter der „Patriotischen Vereinigung“ ihr Amt ausübten, und dies sogar ohne dass einer solchen „Akzeptanz“ irgendwelche Bedingungen beigefügt waren. Daraus ist erkennbar, wie großzügig und tolerant der Papst sich gegenüber der einst allseits als problematisch angesehenen Patriotischen Vereinigung verhalten hat, d.h. der Heilige Stuhl hat angesichts einer großen Spaltung, die in der chinesischen Kirche künftig auftreten würde und aus seiner Beurteilung der „Glaubensstreue“ der chinesischen Kirche eine schwerwiegende Entscheidung getroffen; im Sinne des kirchlichen „Prinzips der Doppelwirkung“ entschied sich der Heilige Stuhl für eine der Verbreitung des Glaubens dienliche Lösung und unterzeichnete ein Abkommen, über das schon jahrelang zwischen China und dem Vatikan verhandelt worden war.

1 D.h. sie haben durch Konzelebration mit dem Bischof ihren Übertritt von der Untergrundgemeinschaft zum offiziellen Teil der Diözese besiegelt.

Nach Unterzeichnung des Abkommens betonte der Vatikan aber erneut: „Dieses Abkommen wird sicherlich nicht alle Fragen der chinesischen Kirche lösen können.“

Ferner hat der Papst in dem am 28. Juni 2019 veröffentlichten Dokument Nr. 0554 „Pastorale Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“ darauf hingewiesen, „dass die Erfahrung des Untergrundes nicht in die Normalität des Lebens der Kirche fällt“ (siehe das Dokument). Bezüglich des sino-vatikanischen Abkommens [heißt es]: „Das vorläufige Abkommen vom 22. September 2018, in dem die besondere Rolle des Nachfolgers Petri anerkannt wird, führt logischerweise den Heiligen Stuhl dazu, die ‚Unabhängigkeit‘ der katholischen Kirche in China dahingehend zu verstehen und auszulegen, dass diese nicht im absoluten Sinne gemeint ist ... (Dass die Kirche existiert) heißt nicht, dass man damit die Lokalkirche zu einem Fremdkörper in der Gesellschaft und in der Kultur des Landes macht, in dem sie lebt und wirkt.“ So gesehen ist die Frage um „unabhängig und selbständig“, mit der wir uns früher auseinandergesetzt haben, nicht etwas, was alle für ein „Schisma“ halten (*Codex des kanonischen Rechtes*, Can. 751). Der Papst hat in dem Dokument, das von der Registrierung spricht, noch einmal die Wichtigkeit der Einheit betont: „[Der Heilige Stuhl ...] bittet den Herrn, ihnen beizustehen in ihrem Bemühen, die Einheit mit ihren Brüdern und Schwestern im Glauben zu wahren ... Deshalb ist es wichtig, dass auch die Gläubigen nicht nur vertraut sind mit der Komplexität der Situation, wie sie oben beschrieben ist, sondern ebenso mit offenem Herzen bereit sind, die leidvoll getroffene Entscheidung ihrer Hirten, was diese auch sein mag, zu akzeptieren. Die katholische Gemeinschaft vor Ort soll sie mit dem Geist des Glaubens begleiten, mit Gebet und Zuneigung, und sich frei halten von Urteilen über die Entscheidung anderer sowie festhalten am Band der Einheit und allen gegenüber Barmherzigkeit walten lassen.“

Liebe Mitbrüder der Diözese Baoding, liebe Brüder und Schwestern in den verschiedenen Ordensgemeinschaften und liebe Gläubige, ich hege die Hoffnung, dass der Geist des Evangeliums mit voller Hingabe umgesetzt wird: „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander!“ (Joh 13,34-35). In dieser Stunde sind wir alle gemeinsam am Aufbau der Zukunft der Diözese Baoding beteiligt; ich rufe alle auf, alle früheren Animositäten unbedingt abzulegen. Im Bemühen der Regierung um Rechtsstaatlichkeit sollen unter der Führung des Papstes, ohne Rücksicht auf Verlust und Gewinn des Einzelnen und gänzlich ausgerichtet auf das Gesamtwohl, alle die Gelegenheit wahrnehmen und unter dem Einsatz sämtlicher Kräfte die Einheit der Diözese Baoding fördern.

Jetzt, nachdem viele Priester und Führungskräfte aus der Diözese in Gemeinschaft sind, sich jedoch keine Gelegenheit ergeben hat, den Gläubigen das Dokument vorzustellen, in dem der Papst die chinesischen Kleriker ermutigt, sich bei der Regierung registrieren zu lassen, haben sich

etliche neue Probleme eingestellt. Eine Reihe von Gläubigen können den Beschluss ihrer Priester nicht begreifen. Aus diesem Grund möchte ich als Leiter der Diözese Baoding allen mitteilen: Alle Gläubigen sollen sich überwinden und mutig zu ihren Priestern stehen, denn hier handelt es sich um einen Beschluss der Kirche, und es ist eine äußerst günstige Gelegenheit, die Einheit herbeizuführen. Noch gibt es einige Brüder im Priesteramt, die sich aufgrund vielfältiger Erwägungen nicht auf die Gemeinschaft mit der Diözese einlassen können. Ich hoffe, dass euch die Einheit mit der Diözese als wesentlich erscheint und dass ihr euch selbst zur Bischofsresidenz begeben und unter der Koordination durch die Diözese mit den staatlichen Behörden um einen amtlichen, gesetzlich anerkannten Status als Kleriker ansucht und euch auch entsprechend den kirchlichen Vorschriften mit dem Bischof und den Priestern in Gemeinschaft begeben. Nur so kommt es zu einer Teilhabe an der von Christus den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Papst gewährten Leitungsvollmacht. Darüber müssen sich alle klar sein: Wo die Gemeinschaft mit dem Diözesanbischof fehlt, geht auch die aus der Gemeinschaft mit der Kirche erstehende Gnade verloren, ferner wird dadurch auch die „Gültigkeit“ und die „Legitimität“ der Sakramente der Kirche beeinflusst.

Die am 27. Juni 1978 von Kardinal Rossi, dem Präfekten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, unterzeichneten, der chinesischen Kirche gewährten „Sondervollmachten“ (Prot. Nr. 3242/78) wurden bereits am 27. Mai 2007 von Papst Benedikt XVI. gemäß dem „an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China“ gerichteten Brief aufgehoben: „... hebe ich mit diesem Schreiben alle Befugnisse auf, die gewährt wurden, um den besonderen, in wahrhaft schweren Zeiten aufgetretenen pastoralen Erfordernissen zu begegnen. Dasselbe gilt bezüglich der älteren und neueren Weisungen pastoraler Natur“ (Nr. 18). Das heißt, die „Acht Richtlinien“ des Heiligen Stuhls,² an deren Befolgung wir uns gewöhnt hatten, haben ihren geschichtlichen Auftrag erfüllt, damit hat sich auch die Ausrichtung der Anweisungen des Heiligen Stuhls zur Entwicklung der chinesischen Kirche verändert. Die Diözesen müssen die normalen Verwaltungssysteme übernehmen. In Zukunft ist es den Mitbrüdern aus dem Klerus in Baoding verboten, „nach Gutdünken“ den Vollzug der Sakramente durchzuführen und „nach Belieben“ außerhalb des eigenen Pastoralbezirks in anderen Pfarrbezirken religiöse Handlungen zu leiten. Und noch mehr ist es untersagt, dass Kleriker, die nicht zur Diözese Baoding gehören, ohne Erlaubnis des legitimen Leiters dieser Diözese, in meinem Gebiet in Pfarren „Dienste vollziehen“ oder diese „verwalten“. Solches

2 Zu den Sondervollmachten von 1978 und den sog. „Acht Richtlinien“ oder „Acht Punkten“ von 1988 siehe den Nachruf auf Kardinal Tomko in den Informationen, hier bes. S. 153-154.

Verhalten widerspricht sowohl dem Kirchenrecht als auch den [staatlichen] Vorschriften für die Religionsverwaltung. Die Diözese behält sich das Recht vor, Sanktionen gemäß dem Kirchenrecht zu verhängen; wie das Land einen Fall nach seinem staatlichen Gesetz behandelt, fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Diözese.

Entsprechend der neuen Situation hat die Diözese mit Unterstützung aller Priester bereits damit begonnen, die ersten notwendigen Schritte im Bereich der Verwaltung zu unternehmen. Die zuständigen Regierungsstellen unterstützen die Bemühungen der Diözese Baoding auf dem Weg der Einheit (Transformation), was sicherlich unter Gottes weiser Führung geschieht. Deshalb müssen alle Einflüsse gegen die Bemühungen der Diözese um die Einheit gestoppt werden. Gestoppt werden müssen aber auch alle Gruppenbildungen sowie jegliches Verhalten, das durch Wort und Handlung Spaltungen verursacht. In dieser Zeit darf die Diözese nicht aufgrund der Starrköpfigkeit und Eigenwilligkeit bestimmter Leute oder wegen der durch den Ungehorsam gegenüber der Leitung der Diözese verursachten Probleme erneut in einen chaotischen Zustand verfallen, die klare Orientierung verlieren und schließlich unter der schweren Belastung handlungsunfähig werden. Ein solches verantwortungsloses Verhalten wird sich direkt auf den Glauben und das Leben der Gläubigen auswirken und die Entfaltung der Diözese behindern. Es wird zum Stein des Anstoßes auf dem Weg zur Einheit unter der Führung eines Hirten; aber schließlich wird es von der Geschichte beseitigt werden. Wenn alle ihre Voreingenommenheit ablegen und auf das Gute allein bedacht bleiben, wenn sie sich bewusst werden, wozu Gott die Kirche errichtet hat, und auf dieses Ziel ausgerichtet nach dem Kirchenrecht die Diözese leiten, liegt eine glorreiche, gute Zeit voller Hoffnung vor uns.

Ich bin überzeugt, dass die Mitbrüder, die bereits ihren legalen Status erhalten haben, bereit sind, mit freundschaftlicher Haltung jeden Priester, der in die Diözese zurückkommt, willkommen zu heißen und aufzunehmen. Sie werden die Freundlichkeit und das Wohlwollen, welches die Diözese als eine große Familie ihnen entgegenbringt, erfahren, und die Diözese wird sich künftig in ihrer wahren Gestalt als harmonische Familiengemeinschaft zeigen können.

Möge die Gottesmutter Maria, unsere Liebe Frau von China, alle begleiten!

Franziskus An Shuxin, Leiter der Diözese Baoding

Cui Xingang, Generalsekretär

15. Juni 2022

Entspricht der „Hirtenbrief zur zivilen Registrierung der Kleriker in der Diözese Baoding“ dem Geist der „Pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“?

Dao'an

Im Jahr 2022, einige Monate vor der Erneuerung des „Vorläufigen Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und der Volksrepublik China über die Ernennung von Bischöfen“,³ sind in Festlandchina viele Kleriker verschleppt, inhaftiert, ja auf unmenschliche Weise traktiert worden mit dem Ziel, sie unbedingt zur Änderung ihrer Haltung zu bewegen; eine neue Welle der Unterdrückung und Transformation⁴ von inoffiziellen Geistlichen ist in Gang gesetzt worden. Dass sich nach Unterzeichnung des vorläufigen Abkommens dennoch eine solche Situation eingestellt hat, ist überaus bedauerlich. Noch schmerzlicher ist, dass einige Kleriker die, nachdem sie sich zur Transformation hatten bewegen lassen, damit begannen, die Mitbrüder aus dem Klerus, die es beharrlich ablehnen, zu unterschreiben und dafür die Lizenz entgegenzunehmen, heftig anzugreifen. Die Hauptwaffe, die sie für ihre Angriffe gegen die Mitbrüder, die sich diesem Wandel nicht unterwerfen, gebrauchen, ist eben dieses Dokument: „Pastorale Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“. Vor diesem Hintergrund hat die Diözese Baoding den „Hirtenbrief zur zivilen Registrierung der Kleriker in der Diözese Baoding“ veröffentlicht. Dies ist auch der Grund, warum der Autor glaubt, zu diesem Hirtenbrief der Diözese Baoding Stellung nehmen zu müssen, um klarzustellen, ob er dem Geist der pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls entspricht und ob er befolgt werden kann.

1. Eine einseitige Interpretation des Dokumentes des Heiligen Stuhls

Der Hirtenbrief der Diözese Baoding enthält eine einseitige Interpretation der „Pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“, denn in diesem Dokument wird die vom Heiligen Stuhl zugelassene Untergrenze zur Norm für eine Gesamtbeurteilung erhoben, um damit die inoffizielle Gemeinschaft zu unterdrücken. Dass einige Extremisten unter den Priestern, die

3 Der Artikel wurde im Juli 2022 veröffentlicht. Das vorläufige sino-vatikanische Abkommen steht am 22. Oktober 2022 zur Verlängerung an.

4 Chin. *zhuanhua* 转化. Gemeint ist die „Transformation“ von Klerikern im Untergrund zu behördlich registrierten der staatlich anerkannten offiziellen Kirche. Dieser Begriff wird vor allem seitens der staatlichen Religionsbehörden und der offiziellen katholischen Leitungsgremien benutzt (vgl. den „Arbeitsbericht auf der 10. Nationalversammlung der Vertreter des chinesischen Katholizismus“ in der Dokumentation).

sich der Transformation unterzogen haben, die öffentliche Meinung aufhetzen und überall Gerüchte verbreiten und behaupten, wer sich nicht registrieren lasse, befinde sich nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof und auch nicht in Gemeinschaft mit der Kirche, ist noch schmerzlicher. Angesichts dieser gewissensverachtenden Anschuldigungen möchte ich die Pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls ins Feld führen, wo es heißt: „Der Heilige Stuhl zeigt aber zugleich auch Verständnis und Respekt für die Wahl jener, die sich, ihrem Gewissen folgend, dafür entscheiden, dass sie sich unter den gegebenen Bedingungen nicht registrieren lassen können“ („Pastorale Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“). Dort wird auch betont: „Der Heilige Stuhl bleibt ihnen nahe“ („Pastorale Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung der Klerus in China“). Weiter heißt es: „Der Heilige Stuhl bittet darum, auf die ‚nicht offiziellen‘ katholischen Gemeinschaften keine Einschüchterungsmaßnahmen durch Druckanwendung auszuüben, was aber leider bereits geschehen ist“ („Pastorale Richtlinien des Heiligen Stuhls zur zivilen Registrierung des Klerus in China“).

2. Fehlerhafte Anwendung des Kirchenrechts

Der „Hirtenbrief zur zivilen Registrierung der Kleriker in der Diözese Baoding“ steht nicht nur im Gegensatz zum Geist der Pastoralen Richtlinien des Heiligen Stuhls, sondern stellt vor allem noch fest: „Noch gibt es einige Brüder im Priesteramt, die sich aufgrund vielfältiger Erwägungen nicht auf die Einheit mit der Diözese einlassen können. Ich hoffe, dass euch die Gemeinschaft mit der Diözese als wesentlich erscheint und dass ihr euch selbst zur Bischofsresidenz begeben und unter der Koordinierung durch die Diözese mit den staatlichen Behörden um einen amtlichen, gesetzlich anerkannten Status als Kleriker ansucht und euch auch entsprechend den kirchlichen Vorschriften mit dem Bischof und den Priestern in Gemeinschaft begeben.“ Die Schlussfolgerung, die aus diesem Dokument zu ziehen ist, lautet: Wenn jemand sich nicht über das bischöfliche Büro auf die Transformation einlässt, steht er nicht in Gemeinschaft mit der Diözese.

Zu einer solch kindischen Erklärung kann der Schreiber auf keinen Fall seine Zustimmung geben. Der *Codex des kanonischen Rechtes* bestimmt nämlich eindeutig, um an der bischöflichen Leitungsvollmacht teilzunehmen und vernünftig und legal in der Diözese das Amt zu verwalten, ist es notwendig, mit dem mystischen Leib Christi – der Kirche – in voller Gemeinschaft zu stehen (siehe *Codex des kanonischen Rechts*, Can. 149, §1). Die konkrete Gemeinschaft mit der Kirche aber kommt zum Ausdruck in der Gemeinschaft mit dem Haupt der universalen Kirche, dem Papst, und in Gemeinschaft mit dem Leiter einer jeden Ortskirche, dem Diözesanbischof. Aber was heißt das nun, in voller Gemeinschaft mit der Kirche? Die direkte Antwort des *Codex des kanonischen Rechtes* lautet: Die volle Ge-

meinschaft mit der Kirche ist eine Forderung, die nicht nur an den Klerus gerichtet ist, sondern es ist eine Bedingung für alle Christgläubigen oder katholischen Christen (*Codex des kanonischen Rechtes*, Can. 205). Im Sinne Jesu Christi gibt es nur eine Kirche, auch nur einen Glauben und nur eine Taufe (Eph 4,5-6). Nach göttlichem Gesetz wird ein Mensch durch eine dreifache Gemeinschaft zum Christen: durch die Gemeinschaft des Glaubens, durch die Gemeinschaft der Sakramente und der Hierarchie. Durch die Taufe wird er zum Mitglied des mystischen Leibes, der Kirche, er wird zum Jünger Christi und zum Mitglied der Kirche. Im *Codex* ist festgelegt, dass nur durch Abfall vom Glauben, Häresie und Glaubensspaltung ein Christ nicht in voller Gemeinschaft mit der Kirche steht. Hier handelt es sich um Strafen des kanonischen Rechts. Die Voraussetzung für solche Strafen ist aber ein äußerer Verstoß gegen das Gesetz oder die kirchlichen Bestimmungen. Bei einer Bestrafung wird vorausgesetzt, dass jemand bewusst eine schwere Verfehlung begangen hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor (*Codex des kanonischen Rechtes*, Can. 1321). Bei schlichter Einsicht und einem rudimentären Verständnis des Inhalts des kirchlichen Gesetzes wird klar, dass in diesem Hirtenbrief der Diözese Baoding die Kleriker, die nicht gemäß den staatlichen Vorschriften für die Religionsverwaltung um einen Ausweis als Kleriker angesucht haben, auf äußerst unbedachtsame Weise als „nicht in Gemeinschaft mit der Diözese (Kirche)“ stehend bezeichnet werden, was aber wirklich lächerlich ist. Soll damit nämlich gesagt sein, dass die Durchführung einer solchen Formalität eine Voraussetzung für die volle Gemeinschaft mit der Kirche bedeutet?

Außerdem bezieht sich das Fehlen der vollen Gemeinschaft mit der Kirche auf einen Mangel an Glauben, nicht auf einen Mangel an praktischem Handeln. Das heißt, wenn aus einsichtigen Gründen oder aufgrund von Gewissensproblemen jemand nicht mit Bischof An konzelebriert und sich auch nicht registrieren und transformieren lässt, dann ist das kein Mangel an Glauben, denn er hat ja die gesamte Glaubenslehre der Kirche angenommen und auch die kirchliche Hierarchie nicht abgelehnt. Ganz im Gegenteil, das sind im wahrsten Sinne des Wortes Leute, die den Glauben und die Integrität der Hierarchie beschützen.

Im Gegenteil ist auch zu fragen, ob die Dokumente, welche von den Priestern, die sich dem Gesinnungswandel angeschlossen haben, unterschrieben wurden, nicht der Integrität des Glaubens und der Hierarchie geschadet haben; wenn ja, wer sind denn dann tatsächlich diejenigen, die die Gemeinschaft der Kirche zerstören? Und wenn der Papst in seiner Güte denjenigen Priestern, die sich aus Schwäche oder anderen Gründen der Transformation unterworfen haben, mit Milde begegnet, so darf daraus nicht geschlossen werden, dass der Papst jene, die sich der Transformation nicht unterworfen haben, nun ermutigt, gegen ihr Gewissen zu handeln und sich der Transformation zu stellen.

Wenn die Kirche einem reuigen Sünder verzeiht, darf man das ja auch nicht so verstehen, als ob sie ihn ermutigt, weiter zu sündigen.

3. Der Machtmissbrauch des Leiters der Diözese

Der Hirtenbrief ist von Bischof An unter dem Titel „Leiter der Diözese“ veröffentlicht worden (siehe Ende des Hirtenbriefes); die Definition des Leiters der Diözese im kanonischen Recht ist umfassend: Verwalter der Diözese – Diözesanbischof oder vorläufiger Verwalter der Diözese (Administrator) – sowie Generalvikar und Bischofsvikar, sie alle können Leiter der Diözese genannt werden (*Codex des Kanonischen Rechtes*, Can.134), jedoch ist der Bereich der Vollmacht des Diözesanleiters nicht bei allen gleich.

Nachdem der Diözesanbischof der Diözese Baoding, Bischof Su Zhimin, 1997 „verschwunden“ ist und keine Möglichkeit mehr hat, mit den Gläubigen der Diözese Verbindung aufzunehmen, stellte sich für die Diözese ein Zustand der Behinderung ein (*Codex des Kanonischen Rechtes*, Can. 412). Nach seiner Entlassung aus der Haft 2006, nachdem er unterschrieben und konzelebriert hatte und der Patriotischen Vereinigung beigetreten war, ist Bischof An vom Heiligen Stuhl zum Diözesanadministrator ernannt worden (eine solche Position kann auch Apostolischer Administrator genannt werden). Er ist nicht der Diözesanbischof, da der rechtmäßige Diözesanbischof der Diözese Baoding immer noch der seit 1997 bis heute verschwundene Bischof Su Zhimin ist, sodass das Amt, das Bischof An jetzt in der Diözese innehat, das eines Diözesanadministrators ist, eines vorläufigen Verwalters. Der *Codex des kanonischen Rechts* bestimmt in Can. 428 aber klar die Vollmachten eines Diözesanadministrators: „§ 1. Während der Sedisvakanz darf nichts verändert werden. § 2. Denjenigen, die zwischenzeitlich die Verantwortung für die Leitung der Diözese haben, ist es untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte ...“. Der rechtmäßige Verwalter der Diözese, Bischof Su Zhimin, lebt immer noch, ohne dass er die staatliche „Legitimierung“ angenommen hat, und ist weiterhin verschwunden. Es ist zu fragen, ob es in Ordnung ist, dass der vorläufige Verwalter der Diözese eigenmächtig die Leitungslinie des Diözesanbischofs verändert hat? Er hat nicht nur einen vom Diözesanbischof verschiedenen Kurs gewählt, er zwingt auch alle Priester der Diözese, sich seiner Handlungsweise anzuschließen. Ob man einem solchen Hirtenbrief Beachtung schenken soll, darüber müsste wirklich diskutiert werden.

4. Dem Gewissen Zwang angetan

Ein solches Dokument tut nicht nur den Diözesanpriestern, die sich für die Integrität des Glaubens einsetzen und nicht der Transformation unterzogen haben, Zwang an, es vergewaltigt auch das Gewissen der Gläubigen. Allen ist

bekannt, dass sich die Diözese Baoding in der jüngsten religiösen Verfolgung als Fahnenmast für die Treue der chinesischen Kirche erwiesen hat, die meisten Gläubigen der Diözese sind im Umfeld einer treuen Kirche aufgewachsen, sie sind von ihrem Gewissen her nicht in der Lage, Kleriker zu akzeptieren, die sich einem Gesinnungswandel unterworfen haben. Dieser Hirtenbrief nun beraubt auf sinnlose und brutale Weise die Priester, die sich der Transformation nicht angeschlossen haben, ihrer legitimen Vollmacht, Sakramente zu spenden. Dies macht deutlich, dass der Großteil der Gläubigen keine Möglichkeit mehr hat, ihre seelische Betreuung aus den Händen jener von ihnen akzeptierten Priester zu empfangen, nämlich denjenigen, die sich der Transformation nicht unterworfen haben. Sie müssen nun gezwungenermaßen (gegen die Stimme ihres Gewissens) den Dienst der transformierten Priester annehmen. Ein solches Verhalten ist kein Dienst an den Gläubigen, sondern eine Vergewaltigung ihres Gewissens, sie werden teilweise ihres Rechts, „aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“, beraubt (*Codex des kanonischen Rechtes*, Can. 213).

Die Kirche charakterisiert die Stellung des Bischofs als Vertreter des Guten Hirten (*Lumen Gentium* 27), Nachfolger der Apostel (24), „ihnen ist das Hirtenamt, das heißt die beständige tägliche Sorge für ihre Schafe, im vollen Umfang anvertraut“ (27). „Der Bischof, der vom Hausvater gesandt ist, seine Familie zu lenken, soll sich das Beispiel des guten Hirten vor Augen halten, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen (vgl. Mt 20,28; Mk 10,45) und sein Leben für seine Schafe hinzugeben (vgl. Joh 10,1).“ Daraus ist ersichtlich, dass dieser Hirtenbrief von Bischof An seiner Verantwortung, sich der Schafe anzunehmen, nicht nachkommt, ganz im Gegenteil, er belastet vielmehr das Gewissen der Gläubigen.

Aus obigen Gründen und Erwägungen will ich mit Nachdruck Bischof An nahelegen, diesen Hirtenbrief zurückzunehmen, den Schwerpunkt auf das Seelenheil der Gläubigen zu legen und die den Priestern und den Gläubigen zustehenden Rechte zu beachten; vor allem soll er einigen Klerikern, die, nachdem sie sich der Transformation unterzogen haben, zum internen Streit aufgehetzt haben, Einhalt gebieten. Schließlich sind es eben diese internen Streitereien, welche die Einheit der Kirche zerstören. Bitte nicht weiterhin mit der Begründung „Alles für die Diözese“ die Gewissenswahl der Priester und Gläubigen manipulieren.

Schließlich und endlich bitte ich inständig, alle Mitbrüder im Herrn mögen von den ihnen zustehenden Rechten und Freiheiten Gebrauch machen und mutig die Kirche Jesu Christi aufbauen. Sie sollen vor allem immer daran denken, dass das „Heil der Seelen ... immer das oberste Gesetz sein muss“ (*Codex des kanonischen Rechtes*, Can. 1752.